

# Rathaus - Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAQISTRAT DER STADT WIEN. MAQISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

1, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b, 1082 WIEN - TELEPHON: 42 801, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

---

Freitag, 18. November 1966

Blatt 3369

## Der Beitrag der Stadt Wien zur Weltausstellung in Montreal =====

18. November (RK) Im Rahmen eines Pressegesprächs im Wirtschaftsförderungsinstitut, 18, Währinger Gürtel 97 (Saal 514, 5. Stock) wird Stadtrat Marie Jacobi kommenden Montag, den 21. November, um 15 Uhr, zum ersten Mal über den Beitrag der Stadt Wien zur Weltausstellung 1967 in Montreal berichten und das Modell des Wiener Kindergartens, der auf der Expo 67 gebaut wird, der Öffentlichkeit vorstellen.

Zu Beginn dieses Pressegesprächs werden Konsul Manfred Mautner-Markhof und Architekt Professor Dipl.-Ing. Dr. Karl Schwanzer über die Vorbereitungsarbeiten zur Beteiligung Österreichs an der Expo 67 referieren. Um 18 Uhr hält Professor Dr. Schwanzer im gleichen Saal einen Lichtbildervortrag mit dem Titel "Österreich auf der Weltausstellung in Montreal".

- - -

Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien 1966  
=====

18. November (RK) Die Jury für die Zuerkennung des Kinder- und Jugendbuchpreises der Stadt Wien hat nun über die Vergebung dieser Preise entschieden.

Der "Jugendbuchpreis der Stadt Wien" wurde Kurt Benesch für sein Werk "Die Frau mit den hundert Schicksalen" (erschienen im Österreichischen Bundesverlag) zuerkannt.

Den "Kinderbuchpreis der Stadt Wien" erhielt Friedl Hofbauer für ihr Werk "Die Wippschaukel" (erschienen im Verlag für Jugend und Volk).

Der "Illustrationspreis" wurde Wilfried Zeller-Zellenberg für die Bilder zu dem Buche von Käthe Recheis "66 + 1 im Bäckerhaus" zuerkannt.

Folgenden Werken ist eine ehrende Anerkennung ausgesprochen worden:

Winfried Bruckner "Der steinerne Elefant" (Verlag für Jugend und Volk); Friedrich Feld "Der Reiter auf der Wolke" (Verlag Jungbrunnen); Vera Ferra-Mikura "Tante Rübchen zieht um" (Verlag Jungbrunnen); Gerhard Fritsch "Feldherr wider Willen" (Österreichischer Bundesverlag); Fritz Habeck "König Artus und seine Tafelrunde" (Verlag für Jugend und Volk); Rusia Lampel "Eleanor" (Verlag für Jugend und Volk); Othmar Franz Lang "Die Stunde des Verteidigers" (Österreichischer Bundesverlag); Mira Lobe "Pepi und Pipa" (Verlag Jungbrunnen); Käthe Recheis "66 + 1 im Bäckerhaus" (Verlag Herder); Georg Schreiber "Fahrt zur Hohen Pforte" (Verlag Styria); Herbert Tichy "Der weiße Sahib" (Österreichischer Bundesverlag); Maria Wende "Sprich zu mir, Barbara!" (Österreichischer Bundesverlag).

- - -

80. Geburtstag von Karl Frisch  
=====

18. November (RK) Am 20. November vollendet der Zoologe Univ. Prof. Dr. Karl Frisch das 80. Lebensjahr.

Er wurde in Wien geboren und habilitierte sich nach Absolvierung der Fachstudien an der Universität in München. Weitere Stationen waren Rostock und Breslau. 1925 übernahm er den Lehrstuhl in München und gleichzeitig die Leitung des Zoologischen Instituts. Sein spezielles Schaffensgebiet ist Tierphysiologie und vor allem Tierpsychologie. Weltberühmt geworden ist Frisch durch seine Arbeiten über die Bienen, deren Ergebnisse für die Verhaltensforschung von größter Bedeutung sind. Der Gelehrte hat sich auch intensiv mit Spezialproblemen der Fischkunde beschäftigt. Wissenschaftlich und volksbildnerisch gleich wertvoll ist sein Buch "Du und das Leben", das in zahlreichen Übersetzungen vorliegt und im Jahre 1950 die 15. Auflage erreicht hat. Es schildert die Fragen der Biologie und der Stammesgeschichte der Lebewesen in einer Weise, die den Experten und den interessierten Laien in gleicher Weise anspricht. Frisch ist Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie der Akademien von München, Kopenhagen und Göttingen. Ferner gehört er internationalen Vereinigungen an und besitzt das Ehrendoktorat der Universität Bern. 1956 wurde ihm der Ehrenring der Stadt Wien verliehen.

- e -

Sitzungen von Wiener Bezirksvertretungen in der kommenden Woche  
=====

18. November (RK) In der kommenden Woche finden folgende Sitzungen von Wiener Bezirksvertretungen statt:

Mittwoch, den 23. November:

17.30 Uhr, Josefstadt, Schlesingerplatz 4.

Donnerstag, den 24. November:

17.00 Uhr, Margareten, Schönbrunner Straße 54 (Festsaal).

- - -

Wird Wiener Kanzleikommissär Österreichs Fußball retten?

=====

Hans Pesser doch noch Bundeskapitän?

18. November (RK) Ein Kanzleikommissär, in der Direktion der Wiener Gaswerke beschäftigt, soll Österreichs Fußball retten. Das erwartete man sich in der Sportpresse bereits mit großer Wahrscheinlichkeit. Dann aber wurde doch nichts aus der Nominierung des Kanzleikommissärs Hans Pesser zum Bundeskapitän; vor allem deswegen, weil der Fußballer Pesser mit dem Kanzleikommissär Pesser nicht einig werden konnte.

So sehr die Stadt Wien die Arbeitsleistung ihrer Beamten zu schätzen weiß, so sehr ist sie sich doch andererseits der größeren Verpflichtung bewußt, nicht im Wege zu stehen, wenn das österreichische Nationalteam eine sportliche Leitung braucht, die unseren Fußball wieder bergauf führt. Der städtische Personalreferent Stadtrat Hans Bock hat daher schon vor einiger Zeit erklärt, daß er im Interesse des österreichischen Fußballs bereit sei, die Wünsche von Hans Pesser zu prüfen, nämlich, ihm einen Karenzurlaub ohne Bezüge zu gewähren und gleichzeitig die Sicherheit, jederzeit auf seinen Dienstposten zurückkehren zu können.

Nächste Woche am Mittwoch wird Präsident Dipl.-Ing. Walch von Stadtrat Bock zu einer Aussprache empfangen werden, bei der Gelegenheit sein wird, alle schwebenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Hauptberuf Pessers und der Nominierung eines neuen Bundeskapitäns zu besprechen. Vielleicht wird also doch ein Wiener Kanzleikommissär den österreichischen Fußball aus der Krise herausführen.

- - -

Sitzung des Wiener Landtages  
=====Gemeinsamer Antrag der SPÖ und ÖVP wegen Neufestsetzung des  
Verteilungsschlüssels der Wohnbauförderungsmittel

18. November (RK) Heute vormittag trat der Wiener Landtag zu einer Sitzung zusammen. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit teilte Erster Landtagspräsident Dr. Wilhelm Stemmer mit, daß dem Wiener Landtag ein von den Landeshauptmann-Stellvertretern Felix Slavik und Dr. Heinrich Drimmel, Stadtrat Kurt Heller und Zweitem Landtagspräsidenten Karl Mühlhauser eingebrachter gemeinsamer Antrag der SPÖ und ÖVP vorliegt, der die Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels für die Wohnbauförderungsmittel des Bundes betrifft. Der Antrag wurde dem Landeshauptmann zugewiesen.

Landeshauptmann Bruno Marek ergriff zu diesem Antrag das Wort zu einer Mitteilung an den Landtag, in der er ausführte: "Der Antrag, betreffend die Neufestsetzung des Schlüssels für die Zuteilung der Bundesmittel an die Länder nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 ist für das Bundesland Wien von solcher Bedeutung, daß ich seinen Inhalt und seine Begründung dem Landtag in vollem Wortlaut zur Kenntnis bringen möchte. Es heißt hier:

'Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1966 hat das Bundesministerium für Bauten und Technik vor die Notwendigkeit gestellt, den Entwurf einer neuen Verordnung, betreffend die Festsetzung des Schlüssels für die Zuteilung der Bundesmittel an die Länder (§ 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954) auszuarbeiten und dem Begutachtungsverfahren zuzuleiten.

Bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat sich der Anteil des Landes Wien auf 24,27 Prozent belaufen. Zur Befriedigung konkurrierender Ansprüche anderer Bundesländer soll nun dieser Anteil auf 17,98 Prozent herabgesetzt werden.

./.

In dieser Lage muß zunächst in Betracht gezogen werden, daß neben Wien auch die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland eine ähnliche Reduzierung ihrer Anteilsquoten erfahren sollen. Damit aber würde ein bereits feststellbares West-Ost-Gefälle neuerdings verstärkt werden und die Benachteiligung des Bundeslandes Wien gegenüber anderen Bundesländern besonders krass in Erscheinung treten.

Dazu sind folgende Feststellungen notwendig:

1) Die beabsichtigte Neuverteilung der Förderungsmittel würde weder den dringenden, überdurchschnittlich hohen Wohnungsbedarf in der Bundeshauptstadt berücksichtigen, noch der schwierigen Randlage Wiens gebührend Rechnung tragen.

2) Der Nachholbedarf auf dem Gebiete des Wohnungsbaues ist so wie auf anderen Gebieten in Wien besonders groß, weil sich aus der unterschiedlichen Behandlung, die die östlichen Bundesländer bis 1955 erfahren mußten, Nachteile für die Stadt ergeben haben, deren Folgen zum Teil noch heute spürbar sind.

3) Die Voraussetzungen für die Errechnung des Wohnungsfehlbestandes sind länderweise durchaus verschieden; im Falle Wiens muß vor allem die nicht mehr aufschiebbare Sanierung der großen Zahl der Klein- und Kleinstwohnungen zugunsten einer modernen Wohnkultur in Angriff genommen werden. Für die Errechnung des Wohnungsfehlbestandes gibt es keine allseits anerkannte Formel; vielmehr werden die in den letzten Jahren gewonnenen Verhandlungserfahrungen so zu berücksichtigen sein, daß eine extreme Bevorzugung und Benachteiligung einzelner Bundesländer jedenfalls vermieden wird.

4) Da die Grund- und Baukosten in Wien weit höher als in anderen Bundesländern liegen, würde nach dem erwähnten Verordnungsentwurf die Zahl der Objekte, die in Hinkunft nicht mehr gefördert werden könnten, eine Höhe erreichen, die vorläufig noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten gemäß Paragraph 19 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden Antrag:

Der Wiener Landtag spricht sich gegen die beabsichtigte Kürzung des Anteiles des Landes Wien an den Bundesmitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 aus. Er beauftragt die Landes-

regierung, der Bundesregierung und dem Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund der obenstehenden Erwägungen die Gründe für die Ablehnung des Verordnungsentwurfes durch das Land Wien mitzuteilen.

Die Bundesregierung wird ersucht, eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Bundesländern über die Verteilung der Wohnbaumittel anzustreben, deren Ergebnis einer künftigen Regelung zugrunde zu legen ist.'

Landeshauptmann Marek stellte dazu ergänzend fest, daß er in dieser Angelegenheit vor wenigen Tagen ein Gespräch mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, Dr. Kotzina, geführt habe, in dem man übereingekommen sei, den Verteilungsschlüssel für die Bundeswohnbaumittel am 1. Dezember in einer gemeinsamen Aussprache zu erörtern. Da es im Hinblick auf diese Aussprache sehr wertvoll sei zu wissen, welche Stellungnahme der Wiener Landtag zu dieser Frage einnimmt, bat Landeshauptmann Marek den Landtagspräsidenten Dr. Stemmer, den vorgelegten Antrag zur Abstimmung zu bringen."

Ohne weitere Debatte wurde der gemeinsame Antrag der SPÖ und ÖVP vom Wiener Landtag einstimmig angenommen.

#### Sieben neue Landesgesetze oder Abänderungen

Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Abänderung des Opferfürsorgeabgabengesetzes, berichtete Landeshauptmann-Stellvertreter Slavik. Das Gesetz, das die Verlängerung der Geltungsdauer um drei Jahre vorsieht, wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Punkt betrifft das Gesetz, betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens. Berichterstatterin Stadtrat Maria Jacobi (SPÖ) führte aus, der große Pädagoge Fröbel habe das Wort geprägt, daß ein Kind nur dann wirklich ein Schulkind werden kann, wenn es ein Kleinkind gewesen sein konnte, wenn es also in seinen ersten Lebensjahren in einer Umgebung aufwachsen konnte, die seine Anlagen förderte.

Im beginnenden Industriezeitalter verlor das Kleinkind das ihm gemäße Milieu. Heute sind die Straßen noch ungeeigneter, in den Lebensraum von Kindern einbezogen zu werden, und auch gefährlich und lebensdrohend geworden. Durch das Überhandnehmen inselhafter Lebensbedingungen beginnt die traditionelle Nachbarschaft sich aufzulösen. Auch die Berufstätigkeit der Mütter ist wesentlich stärker geworden.

Kindergarten hat doppelte Funktion

Der Kindergarten erfüllt daher heute eine doppelte Funktion. Er trachtet, die Belastung der Familie durch die Berufstätigkeit der Mutter und damit die erzieherische Gefährdung des Kindes durch den chronischen Zeitmangel überbelasteter Eltern zu kompensieren, und wird für das Kind immer mehr zur Chance, das richtige Milieu in der Gruppe Gleichaltriger zu finden.

Wir hatten 1934 in Wien 341 Gruppen für Klein- und Hortkinder. Am Ende des Jahres 1945 waren 263 Gruppen wieder in Betrieb, 1955 konnten 503 Gruppen geführt werden, heuer sind es bereits 716 Gruppen für mehr als 20.000 Kinder. 1961 haben in Wien 39.476 Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren gelebt, von denen mehr als 11.000 einen Kindergarten der Stadt Wien besuchten. 1963 wurden in Wien von den öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen an Kindergärten 17.500 Kinder zwischen drei und fünf Jahren täglich betreut, davon entfielen auf die Einrichtungen der Stadt Wien 11.400. Es kann angenommen werden, daß in Wien derzeit rund 28.000 Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen erzogen werden.

Erst seit der Verabschiedung der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz aus dem Jahr 1962 haben wir die Möglichkeit zu einer gesetzlichen Regelung. Nach den Bundesländern Vorarlberg, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten ist Wien nun das fünfte Land, das sich mit der Verabschiedung eines Kindertagesheimgesetzes seiner Verpflichtung, diese wichtige Materie zu regeln, unterzieht. Wer ein Kindertagesheim errichten will, bedarf künftig dazu einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

Da es auf dem Sektor des Kindertagesheimwesens um Erziehung im engsten Sinne geht, mußte der individuelle Freiheitsraum unbedingt gewahrt werden. Deswegen wurde normiert: "Der Besuch der Kindertagesheime erfolgt freiwillig."

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten besteht nicht. Kinder, die eine Gefährdung der übrigen Kinder befürchten lassen, können vom Besuch eines Kindertagesheimes ausgeschlossen werden. Bisher konnte ein Ausschluß nur unter dem Risiko erfolgen, daß der Kindergarten wegen des Bruches eines Vertrages geklagt wird.

Im übrigen regeln die Bestimmungen des Gesetzes, wie das Personal qualifiziert sein muß, wer zur Führung eines Kindertagesheimes befugt ist und daß der Magistrat verpflichtet ist, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag eine Betriebsbewilligung zu erteilen.

Das Gesetz beschränkt sich mehr oder weniger auf eine Ordnungsfunktion und soll keinerlei Entwicklungen vorwegnehmen, und dadurch neue fruchtbare Motive der Entwicklung blockieren.

#### Die Diskussion über das Wiener Kindergarten-Gesetz

Abgeordneter Dr. Hirnschall (FPÖ) verweist darauf, daß mit der Bundesverfassungsgesetznovelle des Jahres 1962 den Bundesländern das Recht und die Pflicht zufiel, das Kindergartenwesen in eigener Landeskompetenz zu regeln. Leider hat es in Wien lange gedauert, bis es zur Vorlage eines diesbezüglichen Entwurfes kam, obwohl es untragbar schien, daß diese wichtige Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Wien praktisch ohne rechtliche Grundlage erfolgt. Leider kann aber der vorliegende Entwurf nicht befriedigen. Man steht vor der großen Schwierigkeit, die tatsächlichen Verhältnisse mit den Anforderungen, die man an ein modernes Kindertagesheimwesen stellen muß, in Einklang zu bringen. Wir haben in Wien heute noch viele tausende Kinder, die keinen Platz in einem Kindertagesheim finden können. Man kann sagen, daß vermutlich fast die doppelte Zahl an Plätzen in Kindertagesheimen in Wien nötig wäre. So sind zum Beispiel in einem Wiener Kindergarten mehr als 100 Kinder auf der Warteliste. Um diesen Bedarf zu befriedigen, sind nicht nur zusätzliche Baulichkeiten, sondern vor allen auch mehr Fachpersonal erforderlich. Die bestehenden Schwierigkeiten haben nun anscheinend dazu geführt, daß es im Entwurf heißt: "Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Kindertagesheim besteht nicht". Sicherlich kann man einen Rechtsanspruch nicht fixieren, aber man hätte an dieser Stelle des Gesetzes ganz allgemein die Verpflichtung der Gemeinde Wien zum Ausdruck bringen können, für den notwendigen Bedarf an Plätzen in Kindertagesheimen vorzusorgen. Das Tagesheim hat ja schließlich nicht nur die Aufgabe von Kinderbewahranstalten. Es erfüllt auch eine pädagogische Funktion und daher wäre es wichtig, daß jedes vorschulpflichtige Kind die Möglichkeit hätte, eine gewisse Zeit lang einen Kindergarten zu besuchen.

Zum Fachpersonal: Es ist verwunderlich, warum im Gegensatz zu den Leitern beim übrigen Personal die Forderung nach Unbescholtenheit fallengelassen wurde. Gerade bei Erziehern, egal ob in öffentlichen oder privaten Heimen, wäre unbedingt darauf zu achten, daß sie unbescholten sind. Der Gesetzgeber sei es den Eltern schuldig, derartige Sicherungen im Gesetz zu verankern.

Der § 7, der sich mit den Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung beschäftigt, und der wichtigste des Gesetzes sein müßte, sagt praktisch überhaupt nichts aus, weil alles der späteren Verordnung des Magistrates überlassen wird. Im Entwurf sind auch Bestimmungen enthalten, die für Bedienstete die Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen möglich machen. Dadurch kann es möglich sein, daß in einem Kindergarten nicht einmal eine geprüfte Fachkraft tätig ist. Diese Nachsicht müßte zumindest nur befristet erteilt werden. So groß sei die Personalnot auch nicht, daß nicht in jedem Heim wenigstens eine Kraft eine Fachausbildung nachweisen müßte.

Abschließend stellt Abgeordneter Dr. Hirnschall fest, daß seine Fraktion, obwohl sie wiederholt die Schaffung eines modernen Kindergartengesetzes verlangt hat, nicht in der Lage sei, dem vorliegenden, mit großen Mängeln behafteten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP) stellt fest, daß mit der heutigen Vorlage ein seit 1962 un geregelter Zustand beendet werde. Einige Bundesländer haben bereits vor Wien eine Regelung verabschiedet. Dem heutigen Entwurf geht ein solcher aus dem Jahr 1963 und ein zweiter vom Sommer dieses Jahres voran, der nun mit einigen Änderungen vorgelegt wurde. Der vorliegende Entwurf weist gegenüber den ersten zahlreiche Verbesserungen auf, vor allem in § 2, der sich mit den Aufgaben der Kindertagesheime beschäftigt und feststellt, Kindertagesheime haben die Aufgabe, Kindern während eines Teiles des Tages Pflege, Aufsicht und Beschäftigung zu gewähren und die Entwicklung der Anlagen der Kinder nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten, sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen, ihrer Entwicklungsstufe entsprechend, zu fördern und so die Familienerziehung zu unterstützen.

Es sei bekannt, daß die Zahl der Kindergartenplätze unzureichend ist. Die Berufstätigkeit der Mütter wird viel eher zu- als abnehmen und die Wartelisten für Kindergartenplätze werden nicht kleiner werden. So gibt es allein in einem Kindergarten im 10. Bezirk rund 2.000 Vormerkungen. Ähnlich hoch ist die Zahl in einem Kindergarten des 22. Bezirkes, wie überhaupt die Plätze vor allem in den neuen Wohngebieten zu gering sind. Es ist daher eine Utopie, zu erwarten, daß die öffentliche Hand allein hier Abhilfe schaffen könnte. Es sei daher bedauerlich, daß sich in dem Landesgesetz kein Ansatzpunkt für die subsidiäre Hilfe der privaten Kindergärten findet, obwohl 11.577 Kinder von privaten Organisationen betreut werden.

Ein Vergleich zwischen den Baukosten der städtischen Kindergärten und den Baukostenzuschüssen für private Kindergärten zeigt, daß letztere die Wiener Steuerzahler kaum belasten. Die Abgeordnete bezeichnet es als bedauerlich, daß keine gleiche Regelung wie auf dem Schulbausektor auf Bundesebene getroffen wurde. Ihre Fraktion halte die heutige Regelung für kulturell rückständig. Anschließend meldet sie Bedenken der privaten Organisationen gegen den § 7 des neuen Gesetzes an, da der Magistrat als Richter und Partei in einer Person fungiert.

Einnahmensteigerungen in den privaten Kindergärten sind kaum möglich, da die Besuchsgelder an jene der städtischen Kindergärten angelehnt sind. Der Personalmangel ist in den privaten Instituten aus verschiedenen Gründen leichter zu umgehen als in den städtischen.

Die ÖVP-Fraktion empfindet keine Freude über das neue Gesetz, weil man sich hier der Chance begeben hat, mit geringem Aufwand große Leistungen zu erzielen. Dennoch werde sie ihre Zustimmung erteilen.

Abgeordnete Maria Hlawka (SPÖ) betont, daß es derzeit keine statistischen Unterlagen gibt, die einen konkreten Überblick über die privaten Einrichtungen auf dem Kindergarten Sektor bieten können. Mit dem Gesetz will man in erster Linie erreichen, daß die Richtlinien eingehalten werden. Durch die große Nachfrage kommt es doch manchmal vor, daß Kindergärten nicht entsprechend eingerichtet sind oder geführt werden.

Der Rednerin sei zum Beispiel ein Fall bekannt, wo eine Zweizimmer-Wohnung als privater Kindergarten dient. Dies sei wohl nicht das Ideale.

#### 20.000 Kinder in Wiener städtischen Kindergärten

Von den berufstätigen Frauen sind 60 Prozent Mütter, das heißt, daß die Mutter jedes dritten Kindes im Beruf steht. Rund drei Fünftel aller Wiener Kindergärten sind städtische Einrichtungen, zwei Fünftel private oder konfessionelle. In den 205 städtischen Kindergärten sind 20.000 Kinder und Kleinkinder untergebracht. Selbstverständlich gibt es hier Personalschwierigkeiten. In den städtischen Kindergärten sind 1.200 diplomierte Kindergärtnerinnen und 140 Helferinnen tätig. Für die Helferinnen besteht die Möglichkeit, nach drei oder vier Jahren das Diplom zu erhalten. Immer wieder wird der Appell an die Öffentlichkeit gerichtet, daß sich mehr Mädchen für diesen schönen Beruf interessieren sollten.

Es ist selbstverständlich, daß auf dem Kindergartensektor weiter geplant und weiter gebaut wird. Alles was hier geschieht und noch geschehen wird, ist eine echte Hilfe für die Familien und vor allem für die berufstätigen Mütter. Denn die Erziehung der Kinder ist nicht die wichtigste Aufgabe der Kindergärten, dies soll ja vor allem den Eltern überlassen bleiben, sondern die Kindertagesheime dienen vornehmlich der Unterstützung und Entlastung der Mütter. Die SPÖ-Fraktion werde dem Gesetz gern die Zustimmung erteilen.

Im Schlußwort stellt Stadtrat Maria Jacobi fest, daß die Kindertagesheime eine freiwillige Fürsorgeleistung sind. Deshalb sei in Gesetz auch kein Rechtsanspruch zum Besuch verankert. Die Begründung, es bestehe deshalb kein Rechtsanspruch, weil es zu wenig Heime gäbe, bezeichnet die Referentin als sehr weit hergeholt.

Zum vielzitierten § 7 meint die Referentin, daß darin sehr wohl alle Grundzüge der Verordnung enthalten sind und alle notwendigen Kriterien aufgezählt werden. Im Kindergartengesetz von Niederösterreich steht im übrigen auch nicht mehr drin. Zu dem Vorwurf, daß in § 7 nichts über Subventionen der privaten Organisationen erhalten sei, ist zu bemerken, daß wir diese Organisationen

faktisch doch subventionieren. Diese Subventionen werden auch in Zukunft so wie bisher je nach Notwendigkeit erhöht werden.

Der § 14, gegen den mehrere Einwände erhoben wurden, wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil erstens keine statistischen Unterlagen über die Situation auf dem privaten Sektor vorliegen und zweitens vermutet werden muß, daß auf dem privaten Sektor manchmal nicht die notwendigen räumlichen Einrichtungen und geschultes Fachpersonal vorhanden sind. Der § 14 hat daher auch die Aufgabe, den privaten Institutionen in Zukunft die Möglichkeit zu geben, jene Einrichtungen zu schaffen, die dem Gesetz entsprechen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und KLS angenommen.

#### Kleine Änderung der Bauordnung

Stadtrat Sigmund (SPÖ) referiert einen Gesetzentwurf, der die Bauordnung für Wien betrifft. Wie der Referent ausführt, wurde bei der Novellierung der Bestimmungen des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien, betreffend die neuen Mindest- und Höchstmaße für die einzelnen Bauklassen anlässlich der Bauordnungsnovelle 1956 davon ausgegangen, daß diese neuen Maße für die einzelnen Bauklassen erst nach Überarbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne in Kraft treten sollen. Deshalb wurde auch eine Frist zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen festgelegt. Diese Frist wurde wiederholt verlängert. Mit Rücksicht auf die im Gange befindliche künftige Novellierung der Bauordnung für Wien, durch die auch die Bestimmungen des § 75 geändert werden sollen, erscheint es nicht sinnvoll, nach dem 1. Jänner 1967 die Bestimmungen der Bauordnungsnovelle 1956 anzuwenden, sondern man solle die Frist um weitere drei Jahre, das ist bis zum 1. Jänner 1970 erstrecken, zu welchem Zeitpunkt die Novelle mit größter Wahrscheinlichkeit bereits Gesetz geworden sein dürfte.

Abgeordneter Dr. Strobl (ÖVP) erklärt, daß die große Novelle zur Bauordnung von seiner Partei immer wieder dringend urgirt worden ist. Die heute genannte Frist solle deshalb keineswegs voll ausgenützt werden.

Stadtrat Sigmund schließt sich diesen Ausführungen in der Erwartung an, daß die vorgesehene Frist nicht zur Gänze ausgeschöpft wird. Wir sind alle interessiert, betont der Referent, daß die neue Bauordnung so rasch wie möglich in Kraft tritt.

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

#### Pensionsordnung 1966

Stadtrat Bock referiert hierauf über die Pensionsordnung 1966. Er führte aus:

"Heute liegt der Entwurf des Gesetzes über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen zur Beschlußfassung vor. Dieses Rechtsgebiet ist derzeit in der Dienstordnung und in der Besoldungsordnung geregelt und soll in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden. Die Pensionsordnung baut teilweise auf die bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften auf, teilweise lehnt sie sich an das Pensionsgesetz des Bundes an, durch welches bekanntlich das Pensionsrecht des Bundes zusammengefaßt und modernisiert wurde.

In verschiedenen Belangen geht jedoch die Wiener Pensionsordnung über das entsprechende Bundesgesetz hinaus. So werden bestimmte Beantengruppen der Stadt Wien weiterhin 100 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage statt nach 35 Dienstjahren bereits nach 30 beziehungsweise 32 1/2 Jahren erreichen. Auch die Bestimmung, daß dann, wenn der Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach der Pensionsordnung 1966 niedriger ist als der bisherige Ruhe- oder Versorgungsgenuß einschließlich einer allfälligen laufenden Zuwendung, eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedes gewährt wird, kennt das Pensionsgesetz des Bundes nicht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt das Ergebnis zahlreicher Verhandlungen dar. Alle an der Ausarbeitung Beteiligten hatten eine Fülle von Arbeiten zu bewältigen. Dazu kommt noch, daß parallel zu den Verhandlungen über die Pensionsordnung die Gesetzesvorlagen für die Dienstordnung 1966 und die Besoldungs-

ordnung 1967 erarbeitet werden mußten. Beide Entwürfe liegen dem Landtag heute ebenfalls zur Beschlußfassung vor. Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, allen mit der Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe Befassten meinen besonderen Dank auszusprechen.

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage bringt die Wiener Pensionsordnung folgende wesentliche Neuerungen:

Bisher gebührte für die ersten 10 Dienstjahre ein Ruhegenuß im Ausmaß von 40 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Nunmehr soll dieser Prozentsatz auf 50 von Hundert erhöht werden. Diese Änderung bringt für alle Bediensteten, die nicht 100 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage erreicht haben oder in Zukunft erreichen werden, eine wesentliche Besserstellung.

Nach dem neuen Recht wird nicht nur bei Blindheit und Geisteskrankheit sondern auch, wenn der Beamte infolge anderer schwerer Krankheit zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist, eine Hinzurechnung von 10 Jahren für die Prozentermittlung erfolgen.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen wurde, wurden weitgehendst gelockert. Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch die frühere Ehefrau - darunter ist zum Beispiel die von einem Beamten geschiedene Frau zu verstehen, - einen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß.

Der Kreis derjenigen, denen ein Waisenversorgungsgenuß gebührt, wurde wesentlich erweitert. Unter Kindern sind nämlich in Zukunft nicht nur die ehelichen und legitimierten sondern auch die unehelichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder zu verstehen. Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben auch die Kinder von weiblichen Beamten. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Rücksicht auf ein etwaiges eigenes Einkommen. Studiert das Kind, so gebührt die Waisenversorgung bis zum 25. Lebensjahr und darüberhinaus dann, wenn der rechtzeitige Abschluß des Studiums durch einen gewichtigen Grund verhindert wurde.

Nach dem neuen Recht werden fast alle im Inland zurückgelegten Zeiten wie Dienst- und Ausbildungszeiten, Mittelschulstudien, Hochschulstudien, Wehr- und Arbeitsdienstzeiten, soweit sie nach dem 18. Lebensjahr liegen, für den Ruhegenuß anzurechnen sein.

Neben diesen erwähnten Neuerungen bringt die Wiener Pensionsordnung, welche wie das Pensionsgesetz des Bundes mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll, noch zahlreiche weitere Verbesserungen, sodaß dieses Gesetz einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Gebiet der Sozialpolitik darstellt."

Abgeordneter Maller (KLS) bringt in seinem Debattenbeitrag einige Vorschläge und Anregungen für Verbesserungen, die sich auf die Paragraphen 15, 21, 49, 57 und 60 bezogen. Darin wird unter anderem gefordert, die Witwenpension von 50 auf 60 Prozent der Pension des Ehegatten zu erhöhen. Der Sprecher sagte abschließend, er wolle diese Abänderungsvorschläge nicht in Form eines Antrages unterbreiten, hoffe aber, daß der Magistrat die Vorschläge von sich aus prüfen und berücksichtigen werde. Die KLS-Fraktion werde dem Antrag zustimmen.

Abgeordneter Dr. Hirnschall (FPÖ) begrüßte die Angleichung der dienstrechtlichen Bestimmungen an das Beamtenrecht des Bundes und die damit verbundenen Verbesserungen. Er kritisierte jedoch, daß den Abgeordneten nur wenige Tage zum Studium des Gesetzesentwurfes zur Verfügung standen.

Auch wurde benängelt, daß zahlreiche "kann-Bestimmungen" sowie einige sprachliche Unmöglichkeiten und Unklarheiten aus der Bundesgesetzgebung in das Landespensionsrecht übernommen worden seien. Auch sei die Forderung nach einer generellen Einrechnung der Zulagen bei der Pensionsbemessung unerfüllt geblieben. Der Redner stellte fest, daß der Witwenbezug von 50 Prozent der Gattenpension nicht ausreiche. Im Parlament habe die SPÖ einen Initiativantrag eingebracht, die Witwenpension auf 60 Prozent zu erhöhen. Um so verwunderlicher sei es, daß das Wiener Beamtenpensionsrecht in dieser Frage nicht vorangegangen sei. Abgeordneter Dr. Hirnschall stellte in diesem Zusammenhang einen Abänderungsantrag, der eine Erhöhung des Witwenversorgungsgenusses von 50 auf 60 Prozent vorsieht.

Abschließend kritisierte er die Überleitungsbestimmungen des Paragrafen 60, weil das gestaffelte Inkrafttreten des Gesetzes eine Ungleichheit und damit eine Ungerechtigkeit für die Pensionisten darstelle. Im großen und ganzen bedeute der Gesetzesentwurf jedoch einen Fortschritt für die Beamten, weshalb die FPÖ ihm zustimmen werde.

Abgeordneter Hahn (ÖVP) führt aus: Es ist genau auf den Tag ein Jahr, daß im Parlament das neue Pensionsrecht beschlossen wurde. Die sozialistische Fraktion wollte es damals bereits als Propaganda verwenden, daß durch die Auflösung des Parlaments das Gesetz nicht mehr zustande kommen wird. Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes bewies die ÖVP, daß sie immer bereit war, die Interessen des öffentlichen Dienstes rechtzeitig zu vertreten.

Durch die neue Regelung werden die Stadtwerke besonders stark getroffen, da dort 18.536 Pensionisten 17.357 Aktiven gegenüberstehen.

Besonders zu begrüßen ist die Erhöhung der ruhegenüßfähigen Bemessungsgrundlage nach zehnjähriger Dienstzeit von 40 auf 50 Prozent. Leider ist das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz noch nicht vom Parlament verabschiedet worden. Diese Kranken- und Unfallversicherung wird, dem Wunsch der Gewerkschaften entsprechend, keine selbstherrliche Einrichtung des Dienstgebers sein, sondern den Krankenversicherungsträgern übergeben werden.

Die sicher gerechte Anrechnung von zehn Dienstjahren als Begünstigung bei Dienstunfähigkeit kann bei großzügiger Auslegung vor allen von verheirateten Frauen dahin gehend ausgenützt werden, daß sie nach zehn Dienstjahren irgendwie krank werden und mit 70 Prozent der Bemessungsgrundlage in Pension gehen. Es wird Aufgabe der Gemeinderätlichen Personalkommission sein, solche mißbräuchliche Auslegungen des Gesetzes zu verhindern. Der Begriff der schweren Erkrankung müßte hier genau interpretiert werden.

Die Bestimmung über die Ablöse des Ruhegenusses bietet jetzt die Sicherung, daß die Angehörigen desjenigen, der seinen Pensionsanspruch ablösen läßt, nicht leichtfertig auf ein erworbenes Recht verzichten.

Ein bedeutender Fortschritt ist bei der Witwenversorgung zu verzeichnen.

Die Witwe nach Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die oft unverschuldeterweise geschieden war, hatte bisher kein Recht auf eine Pension. Die neue Regelung ist hier zu begrüßen.

Es bedeutet eine wesentliche Besserstellung der Witwe, daß nun dreierlei Abstufungen des Altersunterschiedes bei Verheiratung eines Pensionisten getroffen werden.

Die Vertreter des OAAB verlangen schon seit Jahren, daß der Witwenversorgungsgenuß von 50 auf 60 Prozent erhöht wird.

Die Bestimmungen über den Waisenversorgungsgenuß, der mit einem absoluten Rechtsanspruch versehen wurde, ist auch wesentlich verbessert worden.

Die Grenze für die Gewährung der Hilflosenzulage ist gefallen. Hier erscheint der Vertragsbedienstete schlechter gestellt, denn die Hilflosenzulage in der Stufe III wird wohl nach dem Pensionsgesetz unverändert gewährt, aber nicht nach dem ASVG.

Das neue Gesetz bringt einen Kreis von rund 35.000 Menschen wesentliche Verbesserungen. Wir werden uns aber überlegen müssen, was wir darüber hinaus noch tun können, um den Nachwuchs für unsere Bediensteten zu sichern.

Abg. Rösner (SPÖ) erklärt: Der Gesetzentwurf überhimmt nicht nur die Bestimmungen des Pensionsgesetzes des Bundes, sondern trägt auch der Entwicklung des Pensionsrechtes der Wiener Gemeindebediensteten Rechnung.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand löst nunmehr das Dienstrecht nicht mehr auf wie bisher, sondern der Beamte bleibt unlösbar mit dem Dienstgeber verbunden. Er hat auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand ein besonderes Treueverhältnis zum Dienstgeber. Sein persönliches Verhalten muß auch im Ruhestand untadelig sein.

Dem Beamten im Ruhestand ist die volle Pensionsautomatik garantiert.

Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen, die über das Pensionsgesetz des Bundes hinausgehen. Der Stadtsenat kann auf Antrag der Gemeinderätlichen Personalkommission für die Beamten einer Beamtengruppe verordnen, daß sich der Ruhegenuß für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr zur Stadt Wien um einen höheren Prozentsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht. Es gibt be-

reits Beamte, die nur 32 1/2 oder 30 Jahre zur Erreichung des vollen Ruhegenusses brauchen.

Bisher gab es weder im Pensionsgesetz des Bundes noch im Pensionsrecht der Stadt Wien eine Bestimmung, die es dem Dienstgeber ermöglicht hätte, Beamten, die infolge einer schweren Erkrankung frühzeitig dienstunfähig geworden sind, Dienstzeiten für die Ruhegenußbemessungsgrundlage anzurechnen. Eine solche Bestimmung wurde jetzt aufgenommen.

Die Anrechnung von Ruhegenußzulagen bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Der § 15, der die Witwenversorgung regelt, hat leider nicht die erwünschte Aufwertung von 50 auf 60 Prozent gefunden. Diese Frage wird unbedingt auf Bundesebene zu regeln sein, was hoffentlich in absehbarer Zeit geschieht.

Eine wesentliche Verbesserung wurde in der Pensionsordnung auch dadurch erreicht, daß nunmehr auch die frühere Ehefrau eines Bediensteten unter gewissen Voraussetzungen einen Versorgungsanspruch hat. Gleichfalls verbessert wurde die sogenannte Hilflosenzulage. In Zukunft besteht auf den Hilflosenzuschuß bzw. die Hilflosenzulage ein Rechtsanspruch. Nach dem Grad der Hilflosigkeit wird der Zuschuß in drei Stufen gestaffelt sein.

Verbessert wurden auch die Bestimmungen über den Todesfall- und Bestattungskostenbeitrag.

Nach den bisherigen Bestimmungen war um Anrechnung der Vordienstzeiten auf den Ruhegenuß anzusuchen. Die jetzigen Bestimmungen sehen die Anrechnung von amtswegen vor. Ausgeschlossen davon sind allerdings jene Zeiten, die vor dem 18. Lebensjahr liegen.

Als bedauerlich bezeichnet es der Redner, daß es nicht gelungen ist, gleichzeitig mit der Pensionsrechtsvarlage die Verabschiedung des Beamten-Unfallversicherungsgesetzes durchzuführen, die eine wesentliche Ergänzung zur Wiener Pensionsordnung darstellen wird.

Abschließend stellt Abgeordneter Rösner fest, daß der vorliegende Entwurf eine wesentliche Verbesserung der pensionsrechtlichen Bestimmungen enthält und einen weiteren Schritt vorwärts bedeutet. Die SPÖ-Fraktion werde daher gerne die Zustimmung erteilen.

./.

Der Präsident des Wiener Landtages Dr. Stemmer stellt fest, daß der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hirnschall nur in Behandlung gezogen werden kann, wenn die Mehrheit des Hauses dafür ist. Bei der Abstimmung wird die Zustimmung hierfür mit Mehrheit erteilt.

Stadtrat Bock sagt eine Prüfung der von Gemeinderat Maller gegebenen Anregungen zu, stellt jedoch fest, daß einige von ihnen eher eine Verschlechterung als Verbesserung zum Inhalt hätten. Er regt daher an, da es sich hier anscheinend um Mißverständnisse handelt, diese zu beseitigen und dort wo es sich wirklich um Fortschritte handelt, diese zu prüfen.

Abgeordneter Hirnschall hat bemängelt, daß die Vorlage nur kurz vor Beschlußfassung vorgelegt wurde und daher wenig Zeit zu ihrem Studium war. Leider ist es so, daß längere Zeit verhandelt wird, daß aber dann, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, von Verhandlungspartner auf eine rasche Gesetzwerdung gedrängt wird. Außerdem waren im gegebenen Fall im wesentlichen ja nur die Änderungen gegenüber dem Bundesgesetz zu prüfen, das bereits ein Jahr vorliegt.

Zulagen in die Pension: Die Stadt Wien ist bemüht, diese Frage einer positiven Regelung zuzuführen. Die Verhandlungen finden in allen Gebietskörperschaften statt und es ist zu hoffen, daß es in absehbarer Zeit zu einer Gesamtregelung kommen kann. Das selbe gilt für die Erhöhung der Witwenversorgung. Wir wollen anstreben, daß nach Möglichkeit eine generelle und gleichmäßige Regelung erfolgt, also sowohl nach dem ASVG wie auch im öffentlichen Dienst. Der Referent ersucht daher, den von Abgeordneten Dr. Hirnschall gestellten Antrag der Geschäftsgruppe I zuzuweisen, die bei den Verhandlungen diesem Begehren die Unterstützung nicht versagen wird. Eine Regelung nur für Wien sei jedoch abzulehnen.

Zur Frage "was heißt schwere Erkrankung": Es ist nicht leicht zu sagen, was darunter verstanden wird. Die Praxis schafft jedoch im Lauf der Zeit gewisse Normen, die dann ihre Gültigkeit haben.

Zur Unfallversicherung: Vor wenigen Tagen wurde eine Regelung getroffen, die besagt, daß Länder und Gemeinden nun ihre eigenen Einrichtungen werden schaffen können. Wir werden nun zu dem Problem Stellung nehmen und versuchen, hier eine Klärung herbeizuführen.

Pragmatisierung: Es wurde die Frage aufgeworfen, ob Pragmatisierung in der heutigen Zeit noch Bedeutung besitzt. Der Stadtrat stellt fest, daß er sich lange Zeit selbst mit dieser Frage beschäftigt hat, daß er sich jedoch von den Anhängern der Dienstpragmatik bekehren hat lassen. Er glaubt nun auch, daß selbst jetzt, zur Zeit der Vollbeschäftigung die Pragmatisierung ihre Bedeutung besitzt und den öffentlichen Dienst höher werten läßt als den in der Privatwirtschaft. Wir können immer wieder feststellen, daß bei Neuaufnahmen vielfach die Pragmatik dafür entscheidend ist, daß man sich für den öffentlichen Dienst interessiert. Gerade in Zeiten, wo wir um die Arbeitskräfte einen Konkurrenzkampf führen, sollen gewisse Aufwertungsmomente nicht aufgegeben werden. Hinsichtlich Neuaufnahmen wurde mit der Gewerkschaft die Vereinbarung getroffen, daß zunächst jeder Neuaufgenommene ein Jahr Vertragsbediensteter ist, dann jedoch der Pragmatik unterstellt werden soll.

Abgeordnetem Rösner sei dafür zu danken, daß er in seinem Diskussionsbeitrag die Vorzüge und Vorteile dieses neuen Gesetzes aufgezeigt und manche Fragen beantwortet hat. Alle Redner haben den Fortschritt, den das Gesetz mit sich bringt, erkannt. Daß weitere Wünsche auftauchen, sei verständlich. Der Landtag beschäftigt sich daher mehrmals jährlich mit dienst- und besoldungsrechtlichen Verbesserungen, die nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer, sondern auch im Interesse der Stadt Wien liegen.

Der Antrag wurde in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen. Der Antrag des Berichterstatters, den Antrag des Abgeordneten Dr. Hirnschall dem Gemeinderatsausschuß I zuzuweisen, wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Berichterstatter Stadtrat Bock beantragt sodann eine Änderung des Gesetzes, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien (28. Novelle). Er führt dazu aus:

Die vorliegende 28. Novelle zum Gesetz betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien hat in erster Linie Änderungen der Besoldungsordnung zum Inhalt, die in Anpassung dieses Gesetzes an die Pensionsordnung 1966 erforderlich sind.

Diese Änderungen müssen durch ein eigenes Gesetz erfolgen und konnten nicht in den heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesentwurf über die Besoldungsordnung aufgenommen werden, da die neu zu beschließende Besoldungsordnung erst am 1. Jänner 1967, die Pensionsordnung hingegen rückwirkend mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll.

Weiters sollen durch die 28. Novelle einige in der Pensionseränderung enthaltene Neuregelungen, die bisher im Dienstrecht der Stadt Wien fehlten, auch für die Beamten des Dienststandes übernommen werden, so etwa die Bestimmungen über den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und über die Verjährung. Die 28. Novelle enthält auch Änderungen, die noch mit der 25. und der 26. Novelle im Zusammenhang stehen.

Abschließend erwähnt der Berichterstatter die Bestimmung, daß bei Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe, die eine Verminderung der Bezüge zur Folge hätte, eine Ergänzungszulage bereits bei einer Dienstzeit von 15 Jahren statt bisher 20 Jahren gewährt werden soll.

Da zu diesem Geschäftsstück keine Wortmeldungen vorliegen, wird sofort abgestimmt. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

#### Dienstordnung 1966

Stadtrat Bock referiert anschließend die Vorlage des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, kurz Dienstordnung 1966 genannt. Er führt dazu aus:

"Der Wiener Landtag hat soeben die 28. Novelle zum Gesetz betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien beschlossen. Von den 28 Novellen betreffen 22 die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien. Wohl wurde die Dienstordnung durch die Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959 wiederverlautbart, in der Zwischenzeit erfolgten jedoch wieder zahlreiche Änderungen, die eine gewisse Unübersichtlichkeit im Gesetzestext zur Folge hatten. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es daher zweckmäßig, die Dienstordnung neu zu beschließen, zumal sie zwecks Anpassung an die Pensionsordnung neuerlich geändert werden muß und zahlreiche bisher in der Dienstordnung enthaltene pensionsrechtliche Vorschriften entfallen.

Die Dienstordnung 1966 soll, abgesehen von den Änderungen, die sich in Zusammenhang mit der Schaffung einer eigenen Pensionsordnung ergeben, folgende Neuerungen bringen:

Nach geltendem Recht ist die Unterstellung unter die Dienstordnung, also die Begründung eines öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses nur möglich, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieses Höchstaufnahmearter soll nunmehr auf 40 Jahre hinaufgesetzt werden.

Im Gegensatz zum Bund wird bei der Stadt Wien das Dienstverhältnis derzeit bei Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst. Dies soll in Hinkunft nicht mehr der Fall sein, so daß es neben den Beamten des Dienststandes auch Beamte des Ruhestandes geben wird. Schließlich soll die Institution der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand in die neue Dienstordnung nicht mehr aufgenommen werden.

Abgeordneter Maller (KLS) verlangt in seinem Debattenbeitrag eine Reihe von Streichungen, Einfügungen, Änderungen und Präzisierungen von Absätzen, Formulierungen oder einzelnen Wörtern der Vorlage. Wie er dabei betont, stellt er keine formellen Anträge, sondern bittet um Berücksichtigung seiner Vorschläge. In einem Fall äußert er die Vermutung, ob mit einer Änderung der früheren Bestimmungen nicht der Weg zur Kommerzialisierung der städtischen Unternehmungen "zizerlweise" vorbereitet werden soll. Er bittet den Berichterstatter, den Landtag mitzuteilen, was tatsächlich dahinter steckt. Seine weiteren Vorschläge betreffen unter anderem die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in niedrigere Verwendungsgruppen, die Sanktionen bei minder- oder nicht entsprechender Beurteilung von Bediensteten, die Nebenbeschäftigung von Bediensteten, die Arbeitszeit, den Urlaub, die Versetzung in den Ruhestand und ähnliches.

Im übrigen erklärt der Redner, daß die KLS-Fraktion dem Gesetzesentwurf zustimmen werde.

Abgeordneter Dr. Hirnschall (FPÖ) kritisiert, daß der Großteil der Bestimmungen der Dienstordnung unverändert geblieben ist und auf die alte Dienstordnung aus dem Jahr 1951 zurückgeht. Lediglich die Bestimmungen über das Höchstaufnahmearter mit 40 Jahren und die Ausdehnung der Beamteneigenschaft auf die Pensionisten sind Neuerungen, die ins Gewicht fallen.

Der Redner bespricht dann die einzelnen Bestimmungen der Dienstordnung, die er einer Kritik unterzieht. Er stellt dabei den Antrag, die Abfertigungsbestimmungen für weibliche Beamte zu verbessern, wenn sie wegen der Geburt eines Kindes aus dem Dienst ausscheiden. Abschließend stellte Dr. Hirnschell fest, daß die FPÖ-Fraktion der Vorlage zustimmen werde.

Abgeordneter Dr. Bauer (ÖVP) hebt die Übersichtlichkeit des Gesetzeswerkes hervor, äußert jedoch zu Einzelheiten Bedenken, obwohl der Vorlage generell zuzustimmen sei. Der Redner betonte auch, daß die Unterlagen für die heutige Sitzung 2,5 Kilogramm gewogen hätten und dazu auch die Unterlagen für den Personalausschuß und die U-Bahn-Planung im Verlauf einer Woche zu prüfen gewesen seien, was eine große Belastung der Abgeordneten darstellte.

Im Zusammenhang mit dem Paragraphen 11 forderte der Redner die öffentliche Ausschreibung gewisser Planstellen in der Verwendungsgruppe B ab Dienstklasse VI und in der Verwendungsgruppe A ab Dienstklasse VII. Ferner sollte dem Beamten das Recht zustehen, in seine Qualifikationsbeschreibung Einsicht zu nehmen, wie es bei den Bundesbediensteten der Fall ist. Dr. Bauer setzte sich unter anderem auch dafür ein, die bisher gehandhabte Form der Angelobung neuer Bediensteter durch Handschlag in die Hand des Bürgermeisters beizubehalten. Er warf ferner die Frage auf, ob durch die vorliegende Fassung der Verschwiegenheitspflicht nicht die Verfassung interessanter Memoiren unmöglich gemacht werde. Auch sei das Problem des Verbotes einer nebenberuflichen Betätigung nicht gelöst worden. Der Redner gab Anregungen zu verschiedenen Formulierungen des Gesetzeswerkes über das Recht des Verzichtes auf die Pension, die Koalitionsfreiheit und die Bewilligung von finanziellen Aushilfen für die Beamten.

Wir sind der Meinung, daß man das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten möglichst einheitlich gestalten sollte.

Ich wiederhole die alte Forderung, den riesigen Zulagenkatalog im Einvernehmen mit der Personalvertretung und der Gewerkschaft einer Durchholung zu unterziehen. Wir würden damit einen wesentlichen Beitrag zur Rationalisierung leisten.

Wir wenden uns in keiner Form gegen die Dienstordnung und die Besoldungsordnung. Wir wollen nur gewisse Anregungen deponieren und hoffen, daß bei zukünftigen Verhandlungen darauf eingegangen werden kann. Die ÖVP-Fraktion wird diesen beiden Gesetzen zustimmen.

Abgeordneter Peska (SPÖ): Durch die Schaffung der Wiener Pensionsordnung ist es notwendig geworden, auch die Dienstordnung und das Besoldungsrecht der Bundeshauptstadt Wien neu zu fassen.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten verlangt, daß das Höchstaufnahmealter für ein pragmatisches Dienstverhältnis von vollendeten 35. Lebensjahr auf das vollendete 40. Lebensjahr hinaufgesetzt wird, wie es auch bei den übrigen Gebietskörperschaften festgelegt ist.

Die Bestimmungen über die begünstigte Abfertigung weiblicher Beamter wurden abgeändert. Bisher konnten weibliche Bedienstete begünstigt abgefertigt werden, wenn sie während der ersten achtzehn Jahre nach der Geburt eines eigenen, zum Zeitpunkt des Ausscheidens am Leben befindlichen Kindes dem Dienst entsagten. Nunmehr wird diese Zeitspanne von achtzehn auf zwei Jahre herabgesetzt. Die begünstigte Abfertigung weiblicher Bediensteter hat es in der Vergangenheit nur dann gegeben, wenn es galt, den Personalstand zu verringern. Es kann nicht der Sinn dieser Bestimmung sein, hochqualifizierte Kräfte, an denen heute überall Mangel ist, unter begünstigten Bestimmungen abzubauen. Die derzeit geltende Bestimmung stellt auch keine familienfördernde Maßnahme dar.

Durch die neue Pensionsordnung ist es notwendig geworden, in die Dienstordnung Bestimmungen aufzunehmen, die festlegen, daß alle Pensionisten als Beamte des Ruhestandes zu gelten haben.

Begrüßenswert ist die Anerkennung von Studienzeiten an einer höheren Lehranstalt für jene Beamten, die keine Reifeprüfung haben, so zum Beispiel für technische Beamte. Diese Prüfung wird so gewertet, als wäre sie eine abgeschlossene Schulbildung an einer höheren Lehranstalt.

Die Ausgleichszulage soll in Hinkunft im Nebengebührenkatalog aufgenommen werden, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird. Gleichzeitig hat die Gewerkschaft der Gemeinde-

bediensteten verlangt, daß diese Nebengebühr bei einer Anrechnung von Zulagen in die Pension gleichfalls berücksichtigt wird.

Verbesserungen wurden auch auf dem Sektor der Vordienstzeitanrechnung erreicht. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes, der Einbau der 28 Dienstordnungsnovellen und die Wiederverlautbarung, die Übersichtlichkeit des Dienst-, Besoldungs- und Personalrechtes wiederherstellt. Von den zuständigen Beamten wurde ein großes und gutes Stück Arbeit bewältigt, wofür ihnen herzlichst zu danken ist. Wir erhalten nun die Möglichkeit, das gesamte Dienstrecht zu überblicken, ohne in mehr als zwei Dutzend Gesetzesnovellen blättern zu müssen. Die SPÖ-Fraktion werde der Vorlage gerne zustimmen.

Der Vorsitzende, zweiter Landtagspräsident Mühlhauser (ÖVP), teilt mit, daß Abgeordneter Dr. Hirnschall (FPÖ) einen Abänderungsantrag gestellt hat, der nicht die erforderlichen sieben Unterschriften aufweist, um in Behandlung gezogen zu werden. Bei der Abstimmung findet der Antrag keine Unterstützung durch die übrigen Mitglieder des Landtages und es kann daher über ihn nicht verhandelt werden.

Stadtrat Bock stellt im Schlußwort fest, daß in der Debatte Kritik daran geübt wurde, daß man einige Paragraphen herausgenommen hat, beziehungsweise daran, daß man andere nicht herausgenommen hat. Das hatte keinerlei besondere Hintergründe, es wurde nur nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit vorgegangen. Zu mancher der Fragen kann hier nicht sofort Stellung genommen werden, da sie nicht mit einigen Sätzen beantwortet werden können.

Zur Beschreibungsfrage: Wenn heute ein Bediensteter eine schlechte Beschreibung hat, hat er das Recht zur Beschreibungskommission zu gehen und diese Beschreibung anzufechten. Grundsätzlich ist es jedoch so, daß ein Dienststellenleiter, ehe er eine schlechte Beschreibung abgibt, den Bediensteten auf seine schlechte Arbeitsleistung aufmerksam machen muß. Es kann sich daher kein Bediensteter übervorteilt fühlen. Sollte sich ein Vorgesetzter jedoch über diese Ermahnung hinweggesetzt haben, hat die Beschreibungskommission bei Berufung immer im Sinne des Bediensteten entschieden.

Auch hinsichtlich des Disziplinarrechtes wird man nichts tun, was dem Bediensteten zum Schaden gereicht.

Verschiedene Fragen, die Abgeordneter Maller gestellt hat und die auf Mißverständnissen beruhen dürften, könnten nur in einer gemeinsamen Aussprache geklärt werden.

Überstunden: Es wird sich kein Dienstgeber dazu verpflichten können, keine Überstunden anzuordnen. Wollte man eine derartige Formulierung im Gesetz verankern, könnte es zu den größten Schwierigkeiten kommen, man denke zum Beispiel nur an die Spitäler.

Unverzinsliche Vorschüsse: Vorschüsse sind unverzinslich, Darlehen sind verzinslich. Diese Frage wird einer Prüfung unterzogen werden. Vorschläge liegen bereits vor.

Angelobungen: Der Handschlag wurde aus dem Gesetzestext aus verschiedenen Gründen herausgenommen. Leistet der Bedienstete das Gelöbniß nur mit Handschlag, könnte er später vielleicht einmal sagen, daß er diesen Handschlag nicht abgegeben hat. Unterschreibt er jedoch das Gelöbniß, so kann es hier keinerlei Zweifel geben. Das soll aber nun nicht heißen, daß es zu keinem Handschlag kommen soll und kann. Gegenwärtig haben wir durch eine stärkere Fluktuation sogar einen Rückstand bei der Vereidigung. Der feierliche Akt der Angelobung soll jedoch beibehalten werden.

Die Arbeit, die die zuständigen Beamten für die zu beschließenden Entwürfe zu leisten hatten war sehr groß und es gebührt ihnen für die Schaffung dieses übersichtlichen Werkes unser Dank.

Bei der Abstimmung wurde die Vorlage in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

#### Besoldungsordnung

Stadtrat Bock referiert sodann über die Vorlage des Gesetzes über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, kurz Besoldungsordnung 1967 genannt. Dazu führt er aus:

Der Wiener Landtag hat am 20. Mai dieses Jahres eine Erhöhung der Gehälter der Beamten der Stadt Wien um 6 Prozent, mindestens jedoch um 120 Schilling im Monat ab 1. Juni 1966 beschlossen. Diese Erhöhung stellte den ersten Teil der Gehaltsregulierung dar, die am 4. Mai dieses Jahres zwischen der Bundesregierung und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

vereinbart wurde und die im Hinblick auf die seit 1946 grundsätzlich einheitliche Besoldung der öffentlichen Bediensteten in Österreich auch für den Bereich der Stadt Wien übernommen werden soll.

In Entsprechung der erwähnten Vereinbarung sollen nunmehr die Bezüge um weitere 2 1/2 Prozent, mindestens jedoch um 50 Schilling monatlich, ab 1. Jänner 1967 erhöht werden. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Anhebung der in der Haushaltszulage enthaltenen Kinderquote von 130 Schilling auf 150 Schilling im Monat beabsichtigt.

Meine Ausführungen zu Post 6 der Tagesordnung hinsichtlich der Notwendigkeit, die Dienstordnung wegen der zahlreichen Novellierungen neu zu beschließen, gelten auch für die Besoldungsordnung. Materiell ändert sich gegenüber der bisherigen Besoldungsordnung in der Fassung der 28. Dienstrechtsnovelle nichts. Die erforderlichen Änderungen sind formeller Art und auf gesetzestechnische Notwendigkeiten zurückzuführen. In diesem Sinne sollen auch die ziffernmäßigen Ansätze der in der Besoldungsordnung angeführten Zulagen in Hinkunft in einer Anlage zum Gesetz festgelegt werden, wie dies derzeit schon bei den Gehältern der Fall ist. Diese Änderung dient insoferne der Übersichtlichkeit, als in Zukunft bei Bezugserhöhungen lediglich die Anlage neu gefaßt werden muß.

Abgeordneter Maller (KLS) bemerkt in der Debatte einleitend, es komme nicht darauf an, wer Recht hat, sondern wichtig sei, daß Bestimmungen entstehen, die den Bediensteten zugutekommen und deren Rechte wahren. Anschließend verlangt er auch hier wieder einige Änderungen und Streichungen von in der Vorlage enthaltenen Absätzen, die in erster Linie Bestimmungen über die Zulagen betreffen. Sodann stellt der Redner "grundsätzlich" fest, die heute vorgelegten drei Gesetze hätten der Stadt Wien echte Möglichkeiten zu einer Alternative zur Politik der ÖVP geboten. Die drei Vorlagen tragen aber alle Merkmale paktierter Gesetze, was unserer Stadt und unserer Heimat zweifellos zum Schaden gereicht. Die österreichische Arbeiterschaft habe die Mission, zu zeigen, daß die Bäume der ÖVP in unserem Land nicht in den Himmel wachsen.

Im Schlußwort geht Stadtrat Bock auf einige Fragen des Debattenredners ein und stellt fest: Die Bestimmungen über die Haushaltszulage entsprechen der einheitlichen Regelung für alle öffentlichen

Bediensteten in Österreich. Das Problem der Einrechnung von Zulagen in die Pension wird bald einer Lösung zugeführt werden.

Zu den "grundsätzlichen" Bemerkungen des Debattenredners, wonach die drei Gesetze Ergebnisse des alten Koalitionsgeistes seien, betont Stadtrat Bock, daß keines der dienstrechtlichen Gesetze auf einer Paktierung beruhe. Die Bestimmungen haben mit politischen Parteien überhaupt nichts zu tun, da sie Gebietskörperschaften betreffen. Das einheitliche Vorgehen in ganz Österreich liegt im Interesse aller Bediensteten.

Die Stadt Wien, betonte der Personalstadtrat abschließend, versucht immer wieder Motor zu sein, wenn es gilt, gewisse Dinge zu verbessern. Aber die Solidarität wollen wir im Interesse der Stadt Wien selbst und im Interesse der öffentlichen Bediensteten aufrecht erhalten.

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

#### Ein Auslieferungsbegehren

Abg. Dr. Bohmann (SPÖ) berichtet über ein Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien. Das Ersuchen betrifft Bundesrat Alfred Porges. Es handelt sich dabei um einen Verkehrsunfall. Das Immunitätskollegium beantragt, der Auslieferung Folge zu geben. Bundesrat Porges selbst hat um seine Auslieferung ersucht.

Der Antrag des Immunitätskollegiums wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Zweiter Präsident Mühlhauser schließt die Sitzung des Landtages.

(Unterbrechung des Sitzungsberichtes)

## Neues "Tramway-Kursbuch"

=====

+ 18. November (RK) Bei allen Vorverkaufsstellen der Straßenbahn und Stadtbahn liegen die neuen Fahrplanhefte, mit Angaben über Betriebsbeginn und Betriebsschluß aller Straßenbahn-, Stadtbahn- und Autobuslinien, auf. Diese Hefte sind um einen Schilling erhältlich und weisen unter anderem auch die Fahrzeiten auf den einzelnen Strecken auf, sowie auch die Teilzeiten auf allen Linien. Selbstverständlich sind auch der innerstädtische und der Nachtautobus-Betrieb in dem neuen Fahrplanheft berücksichtigt.

- - -

## Preisgünstige Gemüse- und Obstsorten

=====

18. November (RK) Das Marktamt der Stadt Wien teilt mit: Heute waren auf den Wiener Märkten folgende Gemüse- und Obstsorten besonders preisgünstig:

Gemüse: Karotten 3 bis 4 S, Kohl 4 bis 6 S, Weißkraut 2 bis 3 S je Kilogramm.

Obst: Apfel 6 bis 8 S, Birnen 8 S, Orangen 8 bis 10 S je Kilogramm.

- - -

(Fortsetzung des Sitzungsberichtes)

Sitzung des Wiener Gemeinderates  
=====

Im Anschluß an den Landtag trat der Wiener Gemeinderat unter dem Vorsitz von Bürgermeister Marek zusammen. Es lag je eine Anfrage der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ vor.

Die ÖVP hatte einen Antrag, betreffend "die Überprüfung der Möglichkeit der Betreuung betagter und gebrechlicher Menschen durch einen rollenden Essen-Zustelldienst" sowie einen Antrag, betreffend "Grundstückstauschverhandlungen zwischen der Stadt Wien und den Österreichischen Bundesbahnen zum Zwecke der städtebaulichen Verwendung der Nordbahnhofgründe" eingebracht. Beide Anträge werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Wahlen

Für den ausscheidenden Gemeinderat Schiller (SPÖ) wurde als Mitglied des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien GR. Peska (SPÖ) gewählt. Als Mitglied des Disziplinarkollegiums wurde GR. Gratzl (SPÖ) gewählt und als Ersatzmitglied GR. Ing. Hofstetter (SPÖ).

Flächenwidmung für Gärtner

GR. Ing. Hofstetter (SPÖ) referiert über die Aufhebung und Neufestsetzung des Flächenwidnungs- und des Bebauungsplanes für ein Gebiet nördlich der Kaiser-Ebersdorfer Straße in Simmering. Diese Flächen werden gärtnerisch genutzt und Grund und Boden sind dafür auch vorzüglich geeignet. Deshalb soll dieses Gebiet als Grünland, ländliches Gebiet, gewidmet werden. Für die Kaiser-Ebersdorfer Straße ist eine Breite von 24 Meter vorgesehen.

GR. Jedletzberger (ÖVP) bezeichnet es als erfreulich, daß ein Teil der dringenden Wünsche der Wiener Landwirtschaft hier in Erfüllung geht. Freilich handelt es sich nur um ein Teilstück eines großen landwirtschaftlich genutzten Gebietes in Simmering.

Der Redner verweist auf die Bedeutung des Wiener Gartenbaues, der 50 Prozent der gesamtösterreichischen Gemüseproduktion bestreitet. 35.000 bis 38.000 Tonnen Frischgemüse im Wert von 160 Millionen Schilling werden von den Wiener Gärtnern produziert. Damit

wird mehr als die Hälfte des Bedarfes der Bundeshauptstadt gedeckt. Die großen Leistungen des Wiener Gartenbaues rechtfertigen wohl die Sicherung dieser marktnahen Produktionsgebiete.

Die Absiedlung von Gartenbaubetrieben ist heute viel schwieriger als früher, wo hauptsächlich im Freiland oder in Mistbeeten gepflanzt wurde, während heute auch das Gemüse vielfach in Glashäusern gezogen wird, die einen komplizierten technischen Aufwand erfordern. Eine Absiedelung bedeutet also stets einen großen Vermögensverlust und ist nur dort vorzunehmen, wo sie unzugänglich ist.

Der Wiener Gartenbau benötigt geschlossene Gebiete, wie es das Gärtnergebiet in Simmering darstellt. Aber gerade dort ist eine Stagnation der Betriebe durch eine unentschlossene Planung eingetreten. Dabei ist dieses Areal zur Abschirmung des Wohngebietes gegen das Industriegebiet sehr wichtig. Die Verbauung dieser Flächen würde den Bezirk eines Grünpolsters berauben, der vom gesundheitlichen Standpunkt aus sehr wichtig ist. Am besten wäre eine rasche Assanierung des Gebietes und eine Widmung als Grünland, dann könnte es eines der leistungsfähigsten Gartenbaugebiete Österreichs werden.

Kürzlich konnte die Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft Wien in Ebling 121 Hektar als Gartenbaugebiet erwerben. Stadtrat Heller sorgte in dankenswerter Weise für die rasche Durchführung der Vorarbeiten, sodaß der Flächenwidmungsantrag demnächst dem Gemeinderat unterbreitet werden kann.

Die Wiener Gärtner, die die Wiener Bevölkerung seit mehr als 100 Jahren mit Gemüse versorgen, haben das Recht auf einen gesicherten Grund und Boden, um ihre Betriebe zeitgemäß ausstatten zu können. Darum muß das Problem der Flächenwidmung für gärtnerische Gebiete rasch gelöst werden, um die Leistungskraft des Wiener Gartenbaus zu erhalten und zu festigen.

GR. Hofstetter betonte in seinem Schlußwort, daß der vorliegende Antrag durchaus auf der Linie der von GR. Jedletzberger dargelegten Anschauungen liege und die Widmung eines größeren Gebietes als Grünland vorsieht.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR. Ing. Hofmann (SPÖ) referierte einen Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Burggasse, Breite Gasse, Siebensterngasse und Sigmundsgasse im 7. Bezirk. Die Planungen für dieses Gebiet reichen schon sehr lange zurück. In jüngster Zeit hat man sehr umfangreiche Untersuchungen angestellt, deren Ergebnis der vorliegende Antrag ist. Er hat die Absicht, die gesetzlichen Grundlagen für eine Assanierung dieses Stadtteiles zu schaffen. Auch das Bundesdenkmalamt hat diesen Plänen seine Zustimmung gegeben.

GR. Dr. Winter (ÖVP) begrüßt den Antrag als einen ersten Schritt zur Sanierung des Gebietes. Leider bestehe wenig Aussicht auf eine baldige Inangriffnahme der Arbeiten selbst. Der vorliegende Antrag beziehe sich auch nur auf einen Teil jenes Gebietes im 7. Bezirk, das dringend einer Sanierung bedarf. Der Redner schilderte sodann die ernstesten Verfallerscheinungen des alten Stadtteiles, in dem sich neun denkmalgeschützte Häuser befinden. Er bezeichnete die geplante Lösung als zwiespältig, weil sie einerseits die Herauslösung eines einheitlich niedrig bebauten Teilgebietes, andererseits die Widmung der Parzellen an der Breite Gasse-Siebensterngasse als Geschäftsviertel vorsieht. In diesem Gebiet befinden sich schon heute moderne Geschäftsportale neben alten, denkmalgeschützten Fassaden. Dies sei ein Beispiel dafür, daß Schutzmaßnahmen allein nicht ausreichen, um ein Altstadtviertel zu erhalten, wenn nicht gleichzeitig auch die notwendigen finanziellen Mittel durch eine sinnvolle neue Form der Nutzung der Gebäude aufgebracht werden.

Eine völlige Beseitigung der zum Teil überaus reizvollen Barock-, Rokoko- und Biedermeierhäuser würde ganz Wien einer Sehenswürdigkeit berauben, wie sie in dieser Form nicht mehr häufig auftritt. Die Forderung nach Erhaltung muß in Einklang gebracht werden mit der Feststellung, daß gegenüber musealen Tendenzen inmitten einer lebendigen Stadt den Notwendigkeiten der Vorzug eingeräumt werden muß. Das Gebiet ist historisch nicht so bedeutsam, daß man es nicht wagen sollte, nur einen Teil des alten Standes zu erhalten.

Die einzige, über die Zweckbestimmung dieses Gebietes vorliegende Studie sieht in den sanierten Althäusern die Errichtung von Studentenheimen vor, die während der Ferienmonate zur Unterbringung von Fremden verwendet werden könnten.

Die Unterbringung von 250 bis 300 Studenten scheint aber als einziger Verwendungszweck für dieses große Areal zu wenig zu sein.

Es ist sowohl die Errichtung einer Grünfläche als auch die Anlage eines Parkplatzes vorgesehen. Beide Anlagen sind jedoch zu klein dimensioniert. Die ÖVP-Fraktion wird dem vorliegenden Antrag die Zustimmung geben.

GR. Binder (SPÖ) gibt einen geschichtlichen Überblick über die Entstehung des Viertels. Er führt aus: Unsere Vorfahren mußten wegen der Kriegsfolgen in diesem Gebiet schnell bauen. Der alte Bauzustand besteht noch mit all den Unannehmlichkeiten für die Bewohner. Nach 1945 waren trotzdem viele Familien froh, dort eine Wohnung zu erhalten. Die Stadtverwaltung hat versucht, einige Grundstücke zu kaufen. Die Bemühungen haben schon vor langer Zeit begonnen, es ist aber leider trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, dort etwas Vernünftiges zu erreichen.

Als 1869 der 7. Bezirk gegründet wurde, gab es dort 75.000 Einwohner. 1910 waren es nur noch 73.000 und nach der Volkszählung 1961 nur mehr 45.000 Bewohner. Heute wird selbst diese Zahl nicht mehr erreicht werden. Heute arbeiten in diesem Bezirk jedoch mehr Menschen, als er je Einwohner hatte. Man muß sich fragen, wo alle diese Menschen einmal gewohnt haben und vor allen Dingen wie? Obwohl einige Häuser dieses Gebietes unter Denkmalschutz stehen, hat es keinen besonderen kulturellen Wert. Trotzdem sollte man es erhalten, vielleicht schon deswegen, um unseren Nachfahren ein Zeugnis zu geben, unter welchen Schwierigkeiten die Bevölkerung dieser Stadt im Wandel der Jahrhunderte gelitten hat.

Der Vorredner hat gemeint, man müßte mehr Platz schaffen für Parkmöglichkeiten. Das könnte nur geschehen, würde man Häuser wegreißen. GR. Binder verweist in diesem Zusammenhang auf einen seinerzeitigen Vorschlag von Prof. Rainer, auf einem Teil des Gebietes des Trautson-Palais eine unterirdische Parkgarage zu errichten. Die Verwirklichung dieses Projektes wäre wünschenswert und würde eine große Entlastung für diesen Teil des 7. Bezirkes, in dem man nicht mehr parken, manchmal auch nicht mehr fahren kann, mit sich bringen.

es ist jeder Vorschlag zu begrüßen, der zu einer Assanierung dieses Gebietes führen würde, ob das nun ein Studentenheim ist oder - wie der Redner vorschlägt - die Ansiedlung von kunstgewerblichen Betrieben. Wer aber soll die Assanierungskosten tragen? Es ist für die Gemeinde sehr schwer, in diesem Gebiet ein Grundstück zu erwerben, denn die meisten Häuser haben nicht einen, sondern viele Besitzer, die sich über den Verkauf nur selten einigen können. Außerdem fehlen leider die gesetzlichen Grundlagen, um ein solches Gebiet wirklich assanieren zu können. Die SPÖ-Fraktion ist jedoch gerne bereit, alles zu unternehmen, um endlich einmal die dort gezwungenermaßen noch wohnende und arbeitende Bevölkerung besser unterzubringen.

GR. Ing. Hofmann stellt im Schlußwort fest, daß die beiden Debattenredner zustimmend zum Antrag Stellung genommen haben, Gemeinderat Dr. Winter jedoch mit Einschränkungen. Es sei aber kaum verständlich, daß man für ein Gebiet mehr Parkflächen, mehr Grünflächen, das Belassen der denkmalgeschützten Häuser und eine neue Verbauung in einem Atemzug verlangt. Sicherlich wären der Stadtverwaltung neue Gestaltungsmöglichkeiten am liebsten, leider muß sie sich jedoch an die gegebenen Möglichkeiten halten. Heute soll nur über die in der Kompetenz der Gemeinde Wien liegende Änderung des Flächenwidnungs- und Bebauungsplanes abgestimmt werden. Im besten Fall kann die Gemeinde Wien dort noch einige Grundstücke kaufen. Der Referent appelliert an den Nationalrat, jene Möglichkeiten zu schaffen, die als gesetzliche Grundlage für die Assanierung von Gebieten dienen können.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP angenommen.

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien, für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates und der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

Über die drei Anträge, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien, der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates sowie über die Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen wird unter einem referiert. Berichterstatter ist Stadtrat Sigmund (SPÖ).

Der Referent verweist darauf, daß der heute dem Gemeinderat vorliegende Entwurf einer Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat seine Begründung in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 findet. Durch dieses Gesetz wurde dem österreichischen Gemeinderat eine neue, definitive Grundlage in unserer Bundesverfassung gegeben. Im Vorjahr hat der Landtag auf Grund dieser Maßnahme des Bundesverfassungsgesetzgebers die Novelle zur Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen und heute ist es unsere Aufgabe, die Geschäftsordnung dieser Änderung anzupassen. Durch den vorliegenden Entwurf und durch die gleichfalls zur Beschlußfassung vorliegenden Änderungen der Ausschußgeschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen wird somit die Neuordnung des österreichischen Gemeinderates auch für diesen Bereich abgeschlossen.

In erster Linie dient der vorliegende Entwurf somit dazu, die Geschäftsordnung des Gemeinderates jenen Änderungen anzupassen, die bei der Stadtverfassung auf Grund der Novelle des Vorjahres eingetreten sind.

Außer den auf Grund von neuen Gesetzen notwendigen Änderungen wurden dann gleichzeitig auch jene in den Entwurf aufgenommen, die sich auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis als zweckdienlich erwiesen haben. Diesen Änderungen liegt das Bestreben zugrunde, die Geschäftsordnung so weit wie möglich zu vereinfachen und sie so lebensnah wie möglich zu gestalten. Es wurde dabei jedoch peinlich auf die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates und damit der Fraktionen dieses Hauses geachtet. Selbstverständlich wurden Änderungen auch nur im nötigen Ausmaß vorgeschlagen.

Ein Beispiel zeigt, wie schwer es ist, zufriedenstellende Lösungen zu finden. Es handelt sich hierbei um das Recht der Mitglieder des Gemeinderates auf Akteneinsicht. Dieses Recht soll nunmehr in § 21, Abs. 3 der Geschäftsordnung ausdrücklich verankert werden. Es wird festgehalten, daß jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke hat, die dem Gemeinderat vorliegen. Schwierig war es, die Frage zu beantworten, wann dieses Recht ausgeübt werden darf. Man war aus naheliegenden Gründen bestrebt, den Zeitraum so weit wie möglich zu bemessen, durfte dabei aber die besondere Natur der

Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung nicht außer acht lassen, die es mit Rücksicht auf das Gebot der Raschheit und der Verwaltungsökonomie nicht erlaubt, allzu strenge Zeitpläne aufzustellen.

Es wäre wenig sinnvoll, die Bestimmungen der Geschäftsordnung isoliert zu betrachten. Es ist vielmehr notwendig, die gesamte Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist eine markante Einrichtung der demokratischen Gemeindeverwaltung. Unter diesem Gesichtspunkt und unter Beachtung der Aufgaben, die durch unsere Verfassung dem Gemeinderat zugewiesen werden, ist der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden.

Bei seinem anschließenden Bericht über den Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates verweist Stadtrat Sigmund auf seine Ausführungen zu der Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat. Hier wie dort geht es nämlich um die Komplettierung der durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 bewirkten Reform des österreichischen Gemeinderechtes und um jene Änderungen, die der stilistischen oder terminologischen Anpassung dienen oder nach den Erfahrungen der Praxis angezeigt sind.

Zur Arbeit und zu den Aufgaben der Gemeinderatsausschüsse stellt der Berichterstatter fest: Es sieht einfach aus, wenn darauf hingewiesen wird, unsere Stadtverfassung weise alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines bestimmten Organs der Stadtverwaltung fallen, den Gemeinderatsausschüssen zu, und wenn man daran die Schlußfolgerung knüpft, den Gemeinderatsausschüssen stehe nach der Wiener Verfassung die Generalkompetenz zu. Für die Praxis muß man sich aber vor Augen halten, was dies bei einer Großstadtverwaltung nach der Art der Wiener Verwaltung bedeutet. Dann kann man ermessen, wie groß und umfangreich die Tätigkeit ist, die von den Gemeinderatsausschüssen geleistet wird. Die Geschäftsordnung dient dafür als rechtliche Grundlage. Je besser die Geschäftsordnung ist, je lebensnaher sie ist, umso leichter können die Ausschüsse ihren Pflichten nachkommen.

Zum Entwurf über die Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen bemerkt Stadtrat Sigmund: Zum Unterschied von jenen

Änderungen, die sich auf die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Ausschüsse beziehen, stehen die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Neuordnung des österreichischen Gemeinderechtes. Dies ist darin begründet, daß die Bezirksvertretungen Einrichtungen sind, die den Gemeinden und damit auch der Stadt Wien bundesverfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben sind. Weder bei den Bezirksvertretungen noch beim Bezirksvorsteher handelt es sich um Pflichtorgane der Gemeinde. Es ist somit wohl zulässig, derartige Gemeindeorgane vorzusehen, die Pflicht, eine derartige gesetzliche Regelung zu treffen, besteht jedoch nicht.

Der Wiener Landesgesetzgeber hat somit die Bezirksvertretungen ohne verfassungsgesetzliche Verpflichtung geschaffen, und zwar schon zu einer Zeit, in der die Diskussion über Fragen der innergemeindlichen Dezentralisierung in anderen Städten erst am Anfang stand.

Der vorliegende Entwurf enthält nur einige Punkte, die der stilistischen oder terminologischen Anpassung dienen. Eingriffe in die Rechte der Bezirksvertretung und des Bezirksvorstehers, die nach wie vor die Interessen ihres Bezirkes zu vertreten haben, sind mit den geplanten Änderungen selbstverständlich nicht verbunden.

In vielen Stunden der gemeinsamen Beratung, sagt der Berichterstatter abschließend, hat man in vollem Bewußtsein der großen Verantwortung, die damit verbunden ist, die vorliegende Neufassung und Stilisierung vorzunehmen versucht. Daß dabei trotzdem noch Unterlassungen vorgekommen sind, wird die folgende Debatte sicherlich an den Tag bringen. Der Grund für solche Unterlassungen aber ist lediglich in der Tatsache zu suchen, daß eben nur Menschen an der Arbeit waren, und Menschen sind fehlbar. Der Berichterstatter werde daher für alle Hinweise auf solche Unterlassungen dankbar sein.

GR. Maller (KLS) betont als erster Debattenredner einleitend, daß die drei Vorlagen durchaus eine Verbesserung und Vereinfachung der Geschäftsordnung darstellen. Im folgenden macht er verschiedene Vorschläge und gibt Anregungen zu möglichen Änderungen in den Vorlagen:

Der Redner bedauert, daß mit der neuen Geschäftsordnung vor allem ein Problem leider nicht gelöst wurde, nämlich die verspätete Zustellung von Unterlagen an die Gemeinderäte. Es kommt immer wieder vor, daß umfangreiche Geschäftsstücke und Beilagen den Gemeinderäten erst sehr spät zugänglich gemacht werden. Der Redner erinnert dabei an die gestrige Gemeinderatssitzung, vor der die Mitglieder des Gemeinderates nur fünf Tage Zeit gehabt hatten, sich mit der komplizierten und umfangreichen Materie eingehend zu beschäftigen. Auch zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung, deren Unterlagenmaterial 2 1/2 Kilogramm wiegt, war kaum eine Woche Zeit. Es bestünde durchaus die Möglichkeit, die Unterlagen rechtzeitig zu versenden. Aber gerade darum geht es, denn dieses "rechtzeitig" steht in § 1, Abs. 3 der Geschäftsordnung. Das ist jedoch ein sehr dehnbarer Begriff. Statt dessen wäre es besser, den Termin mit 14 Tagen zu bemessen. Eine solche Bestimmung wäre ein großer Schritt weiter zur Demokratisierung der Arbeit im Wiener Gemeinderat.

Zur Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen sagt der Redner, die Kommunisten stehen auf dem Standpunkt, daß die Bedeutung der Bezirksvertretungen als wichtige demokratische Einrichtung der Stadtverwaltung gehoben werden sollte. Der Gemeinderat müßte alles tun, um den Bezirksräten die ehrenamtliche Tätigkeit zu erleichtern. Man muß dabei bedenken, daß die meisten Bezirksräte ja einen Beruf ausüben.

Zu diesem Geschäftsstück macht GR. Maller folgende Vorschläge: Die Sitzungen der Bezirksvertretungen müßten nicht nur alle Vierteljahre einmal zwingend vorgeschrieben sein, sondern alle zwei Monate. Die Einladungen und Tagesordnungen für diese Sitzungen sollten bereits eine Woche vorher in den Händen der Bezirksräte sein. Zu diesem Punkt stellt GR. Maller den Antrag, die Bezirksvorsteher sollen verpflichtet werden, die Einladungen und die detaillierten Tagesordnungen mindestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirksvertretungszustellen zu lassen.

Ferner sei nicht einzusehen, warum bei den Sitzungen der Bezirksvertretungen keine Deputationen zugelassen werden. Ebenso unverständlich sei es, warum bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden entscheide. Schließlich sollten die Bezirksvorsteher auch verpflichtet werden, die Bezirksvertretungen über wichtige Ereignisse im Bezirk zu informieren und den Bezirksräten die Möglichkeit zu geben, darüber zu diskutieren.

Als Mangel empfinden wir auch, daß den einzelnen Fraktionen in den Bezirksvertretungen keine Abschriften des Protokolls ausgefolgt werden.

Der Redner bedauert auch die Einengung der Kompetenzen der Bezirksvertretungen, die früher jährlich Vorschläge für besondere Bedürfnisse des Bezirkes an den Bürgermeister einsenden konnten.

Im übrigen werde die KLS-Fraktion dem Geschäftsstück zustimmen.

Gemeinderat Dr. Schmidt (FPÖ) anerkennt, daß die neue Geschäftsordnung einige Verbesserungen bringt. Er stellt einen Zusatzantrag, daß auch die Abänderungsanträge vor dem Referentenantrag abgestimmt werden.

Erfreulich ist das Recht jedes Gemeinderates, Akteneinsicht in die Geschäftsstücke für den Gemeinderat nehmen zu können. Leider ist keine Einsicht bei den vielen Dienststücken möglich, die in den Gemeinderatsausschüssen erledigt werden. Dort haben nur die Ausschußmitglieder das Einsichtrecht.

Der Redner bedauert es auch, daß die Frage der Fragestunde nicht erledigt worden ist. Die Fragestunde würde sicher das Interesse an der Kommunalpolitik in der Öffentlichkeit steigern.

Die FPÖ-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Gemeinderat Dr. Habl (ÖVP) unterstreicht die Notwendigkeit der Überarbeitung und Prüfung der alten Geschäftsordnung, ob sie auch der allgemeinen Praxis und dem heutigen Sprachgebrauch entspricht. Viel Arbeit, Mühe und Zeitaufwand war für die Bearbeitung notwendig. Deshalb wolle er allen Beteiligten, vornehmlich den Bediensteten, den gebührenden Dank aussprechen.

Die Verfassungsbestimmungen und auch die Praxis haben uns genötigt, die Geschäftsordnung zu überarbeiten. Auch einige Bestimmungen aus der Gemeindewahlordnung mußten in die Geschäftsordnung eingebaut werden.

In den Bestimmungen über die Einberufung des Gemeinderates heißt es: "Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters ... versammeln." Man könnte hier an eine Einberufung zum Militär denken und annehmen, daß der Gemeinderat nur zusammentreten kann, wenn der Bürgermeister einberufen ist. Ich stelle daher den Abänderungs-

antrag, anstelle von "auf Einberufung des Bürgermeisters" zu setzen "auf Einberufung durch den Bürgermeister".

Es gab eine Anzahl von Formulierungen, die offensichtlich nicht das wiedergeben, was die Formulierer bezweckt haben. Auch diese sprachlichen Dinge konnten in Ordnung gebracht werden. Es wurden auch Änderungsvorschläge der ÖVP berücksichtigt.

Wir haben niemals auf die Einführung der Fragestunde verzichtet, aber unsere Vorschläge haben nicht die Billigung gefunden. In der Fragestunde könnten viele Angelegenheiten öffentlich behandelt werden.

Es trägt sicherlich zur Demokratisierung der Verwaltung bei, wenn man den Bezirksvertretungen möglichst viele konkrete Aufgaben zuweist. Wir waren auch dafür, die Bezirksvertretungen tunlichst aufzuwerten.

Es ist notwendig, eine gute Geschäftsordnung zu haben, die den Ablauf der Geschäfte ordnet aber nicht behindert. Das war auch der Grundsatz bei den Beratungen.

Wir hoffen, daß die Vorschläge, die gemacht wurden, der Verbesserung und nicht der "Verböserung" gedient haben. In diesem Sinne wird die ÖVP-Fraktion den Entwürfen wie auch den Abänderungen und Zusatzanträgen die Zustimmung geben.

Geneinderat Dr. Bohmann (SPÖ): Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates haben monatelang gedauert. Die vorliegenden Entwürfe sind das Ergebnis übereinstimmender Beschlüsse. Die sozialistische Fraktion begrüßt die Abänderung der Geschäftsordnung, die ein echtes Stück Rechtsentwicklung bildet.

Wir hätten nichts gegen das Institut der Fragestunde, das der Demokratisierung dienen könnte, wir haben nur Bedenken gegen die Einführung in einer rein verwaltenden Körperschaft. Wir halten sie unvereinbar mit der Geheimhaltung, der die gesamte Verwaltung unterworfen ist. Ein Parlament ist eine gesetzgebende Körperschaft, die mit einer rein verwaltenden Stelle nicht verglichen werden kann.

Ich traue es der Intelligenz der Gemeinderäte zu, zu erkennen, daß nicht die Einberufung des Bürgermeisters zum Militär gemeint ist.

In der Änderung der Geschäftsordnung haben wir die Führung des Vorsitzes vor der Konstituierung des Gemeinderates geregelt, wofür es bisher keine Bestimmung gab. ./.

Es ist zu begrüßen, daß die dringlichen Anfragen nunmehr in einem eigenen Paragraphen geregelt sind.

Es ist auch eine gute Sache, die Behandlung von Anträgen zu terminisieren. Ebenso ist zu begrüßen, daß die Akteneinsicht durch die Gemeinderäte jetzt in der Geschäftsordnung selbst verankert ist.

In der alten Geschäftsordnung waren die Befangenheitsgründe nicht vollständig angeführt. Jetzt gibt es eine klare und umfassende Regelung, wann jemand in einer Sache als befangen angesehen werden muß. Außerdem wurden wichtige sprachliche Verbesserungen des Textes durchgeführt.

In seinem Schlußwort stellte Stadtrat Sigmund fest, daß bei den Beratungen die Begriffe "rechtzeitig" und "wichtig" Schwierigkeiten bereitet haben. Es ließen sich aber weder bessere Ausdrücke, noch eindeutige Umschreibungen finden, was "rechtzeitig" und "wichtig" ist, so daß die Entscheidung darüber in vielen Fällen weiterhin von der Einsicht des Verantwortlichen abhängt.

Stadtrat Sigmund verwahrt sich entschieden dagegen, die Tätigkeit der Bezirksvertreter dadurch herabzusetzen, daß man immer wieder sagt, sie hätten keine Aufgaben. Das stimmt nicht. Viele Entscheidungen gehen auf die Initiative der Bezirksräte zurück, angefangen von Verleihungen der Staatsbürgerschaft bis zu wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten. Bei allen Angelobungen von Bezirksräten wird darauf hingewiesen, daß die Arbeit der Bezirksräte von grundlegender Bedeutung ist, denn der Bezirksrat steht in unmittelbarem Kontakt mit der Bevölkerung und ihren Alltagssorgen.

Der Wunsch nach einem eigenen Budget für die Bezirke ist verständlich. Aber auch die straff geführte Zentralverwaltung und die volle Budgethoheit des Gemeinderates haben etwas für sich.

Nicht denkbar ist es, daß Bezirksvertretungen während ihrer Sitzungen Deputationen empfangen und anhören, da dies auch bei anderen Körperschaften unmöglich ist.

Der Berichterstatter erklärte, er sehe sich in der angenehmen Lage, sämtlichen zu diesem Punkt vorgelegten Zusatz- und Abänderungsanträgen zustimmen zu können. Er empfahl, den Zusatzantrag von Gemeinderat Maller dem Gemeinderatsausschuß XI zuzuweisen und die Anträge von Dr. Habl und Dr. Schmidt gleich zur Abstimmung zu bringen und anzunehmen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurde der Abänderungsantrag von Dr. Habl (ÖVP) einstimmig angenommen. Die Magistratsanträge, betreffend die Änderung der Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates und der Bezirksvertretungen wurden einstimmig angenommen.

Ebenso einstimmige Billigung fand der Zusatzantrag von Gemeinderat Dr. Schmidt (FPÖ) zu dem Entwurf über die Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

#### Instandsetzung des Schuberthauses

Gemeinderat Karoline Pluskal (SPÖ) referiert sodann einen Antrag auf Instandsetzung des Gebäudes 9, Nußdorfer Straße 54, den Geburtshaus Schuberts. Diese Restaurierung kann nun nach der Absiedlung von fünf Wohnparteien erfolgen. Sie wird einen Betrag von 2.450.000 Schilling erfordern, von denen eine erste Baurate in Höhe von 500.000 Schilling bereits heuer flüssig gemacht werden soll. Das Alt-Wiener-Bürgerhaus wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtet und am Ende des 18. Jahrhunderts umgebaut. Im ersten Stockwerk des Gebäudes wurde Franz Schubert am 31. Jänner 1797 geboren. Das Haus wurde von der Stadt Wien 1908 gekauft, und seit 1912 ist dort das Schubert-Museum untergebracht.

Zu Beginn des Jahres 1968 soll das Schuberthaus in neuem Glanz wiederöffnet werden. Um die Lücke zu schließen, die während der Schließung entsteht, wird ab März im Historischen Museum eine Schubert-Ausstellung gezeigt werden. Diese Ausstellung wird weit umfangreicher sein als jene im Schuberthaus, da auch private Leihgaben gezeigt werden sollen.

Gemeinderat Eleonora Hiltl (ÖVP) begrüßt die Renovierung des Schubert-Geburtshauses, bedauert jedoch, daß dieses kulturhistorisch so wertvolle Gebäude gerade zur Feier des 170. Geburtstages von Franz Schubert, am 31. Jänner 1967, nicht zugänglich sein wird. Es sei eine Verpflichtung der Stadt Wien, dieses großen Komponisten anlässlich des Jahrestages seiner Geburt zu gedenken.

Bei der Renovierung des Gebäudes müßte man darauf achten, daß diese Gedenkstätte zu einem wirklichen musikalischen Heiligtum gestaltet wird.

Man müßte überlegen, ob man nicht vielleicht durch das Entfernen einer Wand einen kleinen Raum schaffen könnte, in dem vor fünfzig bis achtzig Personen sogenannte Schubertiaden veranstaltet werden könnten. Vielleicht könnte man solche Konzerte auch bei Kerzenlicht abhalten.

GR. Karoline Pluskal verweist im Schlußwort nochmals darauf, daß als Ersatz für das geschlossene Schubert-Haus eine Schubertausstellung im Historischen Museum gezeigt werden wird. Es ist auch daran gedacht, im kommenden Jahr erstmals einen Schubert-Wettbewerb im Hinblick auf den Geburtstag des Komponisten zu veranstalten.

Bei der Restaurierung handelt es sich in erster Linie um eine Wiederherstellung des ursprünglichen Bauzustandes. Es soll damit eine der wichtigsten Gedenkstätten erhalten bleiben. Die Grundlage für die Instandsetzung bilden die vorhandenen alten Pläne und Stiche. Veränderungen, die erst später vorgenommen wurden, sollen weggenommen werden.

Die Anregung von GR. Hiltl sollte man weitergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Der Vorsitzende, Bürgermeister Marek, schließt die Sitzung.

(Ende des Sitzungsberichtes)